

## Neuregelungen im Mutterschutzgesetz

Das Bundesministerium (BMFSFJ) hat einen Referentenentwurf zur Überarbeitung des Mutterschutzgesetzes ausgearbeitet. Kern des Entwurfs ist die Ausweitung des Mutterschutzes auf Studentinnen, Schülerinnen und Praktikantinnen. Ziel der Reform ist auch die bessere Umsetzbarkeit des Mutterschutzgesetzes. Der Gesetzesentwurf wird vermutlich zum 01.04. oder 01.07.2017 in Kraft treten.

### Folgende Änderungen sind vorgesehen:

#### - Mutterschutz auch für Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen

Bisher profitieren lediglich Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis oder in Heimarbeit tätig sind bzw. einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit nachgehen, vom Mutterschutzgesetz.

Der Gesetzesentwurf sieht nunmehr Mutterschutz auch für Praktikantinnen vor.

Ebenfalls sollen Schülerinnen und Studentinnen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle (z. B. Hochschule oder Schule) Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen **verpflichtend** vorgibt.

Zudem wird klargestellt, dass die mutterschutzrechtlichen Regelungen beispielsweise auch für Teilnehmerinnen des **Bundesfreiwilligendienstes oder für Entwicklungshelferinnen** gelten.

#### - Umgestaltung oder Wechsel des Arbeitsplatzes vor Ausspruch eines Beschäftigungsverbots

Vermeidbare Beschäftigungsverbote für Schwangere können zu einer im Lebenslauf nachwirkenden Diskriminierung von Frauen führen.

Der Entwurf zur Änderung des Mutterschutzgesetzes sieht daher vor, dass bei problematischen Tätigkeiten zuerst eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes und bei Nichtgelingen ein Wechsel des Arbeitsplatzes erwogen werden muss, bevor ein Beschäftigungsverbot für Schwangere ausgesprochen wird. **Hier soll der Arbeitgeber eine zweistufige Gefährdungsbeurteilung durchführen.**

Der Arbeitgeber muss zunächst – abstrakt und für **jede** Tätigkeit – die Arbeitsbedingungen und Gefährdungen für werdende Mütter beurteilen. Im zweiten Schritt hat der Arbeitgeber – sobald ihn die Mitarbeiterin über die Schwangerschaft informiert hat - die Gefährdungsbeurteilung zu konkretisieren und erforderliche Schutzmaßnahmen festzulegen. Ohne diese zweite Stufe ist ein Beschäftigungsverbot die Folge.

#### - Keine Laborarbeiten mit gefährlichen Chemikalien

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit sollen Labortätigkeiten verboten sein, wenn die betreffenden Frauen dort mit gefährlichen Chemikalien in Kontakt kommen könnten.

#### - Längere Mutterschutzfrist bei behinderten Kindern

Frauen, die ein behindertes Kinde zur Welt bringen, steht künftig ein verlängerter Mutterschutz von 12 (statt 8) Wochen nach der Geburt zu.

#### - Kündigungsschutz auch bei Fehlgeburt

Aufgrund der besonderen Belastungssituation werden Frauen, die nach der 12. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden, so lange vor einer Kündigung geschützt, als hätten sie ein lebendes Kind geboren.

#### - Mutterschutz bei Nachtarbeit: nur unter engen Voraussetzungen möglich

Die Beschäftigung schwangerer und stillender Frauen soll auch weiterhin zwischen 20 und 22 Uhr möglich sein. **Künftig ist dies jedoch an folgende Voraussetzungen geknüpft:**

- Neben einem Unbedenklichkeitszeugnis eines Arztes,
- dem Ausschluss von Alleinarbeit und
- der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde
- **muss sich die Frau ausdrücklich zu dieser Arbeit bereit erklären.**

Weitere Informationen sowie der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu finden